

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die Folgenden, dem Käufer dargelegten Lieferbedingungen gelten durch Auftragserteilung als Vertragsbestandteil. Abweichende Bedingungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten nur unsere Bedingungen.

II. Angebote und Lieferfristen

1. Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und gelten unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
2. Aufträge und Abmachungen aller Art, auch diejenigen der Vertreter, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
3. Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Genannte Lieferfristen sind nur annähernd und für den Verkäufer unverbindlich. Unvorhergesehene Fabrikationshindernisse, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel sowie Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer zur Hinausschiebung oder Aufhebung übernommener Lieferverpflichtungen, ohne dass der Käufer Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen oder Nachlieferungen verlangen kann.

III. Preise und Nebenkosten

1. Franko-Preise gelten nur vorbehaltlich der Richtigkeit der zugrundegelegten Fracht und, falls nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, nur für den Bezug von vollen Ladungen von mindestens 25 t. Falls vom Käufer die Tonnenzahl nicht vorgeschrieben wird, ist der Verkäufer berechtigt, den Waggon bzw. Lastwagen bis zur Tragfähigkeit auszuladen. Zwischenzeitlich eingetretene Frachterhöhungen gehen zu Lasten des Käufers.
2. Bei Abgabe von Franko-Preisen werden bei der Ermittlung der Entfernung die amtlichen Unterlagen der zuständigen Verkehrsträger zugrunde gelegt und, soweit möglich, auch Umweg-km und die Nebenbahnzuschläge. Sollten jedoch die Umweg-km und die Nebenbahnzuschläge von der Bahn bzw. den Abrechnungsstellen des Güterfernverkehrs vorgenommenen Berechnungen abweichen, so bleibt die Berichtigung des Franko-Verkaufspreises vorbehalten.
3. Franko-Preise enthalten Wiege- und Abschlussgebühren. Bei Abwerkspreisen gehen diese Nebenkosten stets zu Lasten des Käufers.
4. Preise und Lieferungen frei Baustelle gelten unter dem Vorbehalt gut befahrbarer Straßen und Baustellenwege.
5. Frachtabgaben verstehen sich ohne Gewähr.

IV. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist je nach Vereinbarung unser Werk in Marktheidenfeld-Altfeld. Der Transport der Ware erfolgt in jedem Falle, auch bei Schiffslieferungen, auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch bei Vereinbarungen von Franko-Preisen.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Verkäuferfirma in Marktheidenfeld Altfeld.

VI. Mängelrügen und Fehlmengen

1. a) Mängelrügen und Fehlmengen sind unverzüglich geltend zu machen und können nur anerkannt werden, wenn sie spätestens innerhalb von sechs Tagen nach Empfang der Ware schriftlich per Einschreiben dem Verkäufer zur Kenntnis gelangt sind.
b) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer das gelieferte Material verarbeitet bzw. eingebaut oder weiterveräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen.
2. Für Rechnungserteilung gilt in Bezug auf Gewichts- und Mengenangabe das vom Verkäufer bei Versendung festgestellte Gewicht oder Maß (Abgangsmaß)
3. Bei Bahntransport sind Mängelrügen oder Fehlmengen bahnamtlich auf dem Frachtbrief zu bescheinigen.
4. Bei Beförderung durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Person unter Angabe der Namen und genauen Anschrift zu belegen.
5. Die Beförderungsmittel sind unter allen Umständen (auch bei begründeten Mängelrügen) abzuladen und können dem Verkäufer nicht zur Verfügung gestellt werden.

VI. Zahlung

1. Die Zahlung hat, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Die Zahlung ist an dem Tage eingegangen, an dem der Verkäufer über das Geld verfügen kann.

2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist der Verkäufer von allen Lieferverpflichtungen entbunden. Außerdem behält sich der Verkäufer vor, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, bzw. die ihm selbst entstandenen Kreditzinsen weiter zu belasten.
3. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit bei der Bank des Verkäufers. Die Diskontspesen gehen zu Lasten des Wechselgebers.
4. Schecks gelten nicht als Barzahlung; sie werden nur unter Vorbehalt angenommen.
5. a) Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten behält sich der Verkäufer vor, gegen Rückgabe der Akzente oder Wechselbarzahlung zu verlangen.
b) Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, bereits bestätigte Aufträge abzulehnen und für die weiteren Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen. Des Weiteren ist der Verkäufer berechtigt, alle laufenden Akzente, Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen; die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen vorgebrachter Mängelrüge oder Mengendifferenzen die Zahlung des ganzen Rechnungsbetrages hinauszuschieben. Er darf allenfalls den strittigen Betrag zurückhalten. Eine Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen ist ausgeschlossen.
7. Bei Zahlungsverzug sind sämtliche Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar.
8. Bei Zahlungseinstellung und Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig.
9. Bei Bestellung von bestimmten Mengen durch den Käufer sind bei Lieferungen Toleranzen von $\pm 5\%$ möglich und berechtigten nicht zu Abzügen, d.h. es wird die tatsächliche Menge verrechnet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt dem Verkäufer bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund zwischen Verkäufer und Käufer erwachsenen und noch erwachsenden Forderungen vorbehalten. Dies gilt auch bei Lagerung auf fremden Grundstücken.
2. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiterveräußert oder in ein Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes des Dritten wird, gehen die an Stelle der Ware tretenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe der dem Verkäufer zustehenden Forderungen über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.
3. Auf Verlangen des Verkäufers sind die auf ihn übergegangenene Forderungen jederzeit in offene Abtretungen umzuwandeln.
4. Der Käufer ist trotz Abtretung der Forderung an den Verkäufer ermächtigt, diese Forderung für den Verkäufer solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen, auch Dritten gegenüber, nachkommt. Der Verkäufer ist jedoch ermächtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen.
Zieht der Käufer die Forderungen ein, so gehen die kassierten Beträge unmittelbar in das Eigentum des Verkäufers über. Der Käufer ist verpflichtet, die Beträge gesondert aufzubewahren und unverzüglich an den Verkäufer abzuführen.

VIII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand – auch für Wechselklagen – gilt je nach Wahl des Verkäufers das für seine Geschäftsniederlassung oder das für den Käufer örtlich zuständige Gericht. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, bei dem von ihm bestimmten Amtsgericht Ansprüche geltend zu machen, deren Streitwert an sich die Zuständigkeit des Landgerichtes begründen würde.

IX. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht berührt.